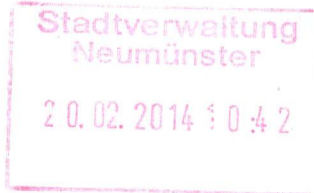


Neumünster, 19. Februar 2014

0082/2013/An

Stadt Neumünster
Rathaus

24534 Neumünster



E. 21.2.14

B 25.02.14

Bürgerfragestunde

**Betr.: Ablagerung von Gartenabfällen, Gegenständen aller Art,
Autoreifen, wilder Kinderspielplatz, Steine im Waldgelände
hinter der Glückstädter Straße**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

1. Frage:

Ist der Stadt Neumünster bekannt, dass im Waldgelände hinter den Häusern der Glückstädter Straße ab Nr. 5, Gartenabfälle, ein Blumenkübel mit Strauch, 1 Plastikkübel und andere diverse Gegenstände abgelagert wurden?

2. Frage:

Gibt es von Seiten der Stadt eine generelle Erlaubnis, eingebaute Türen in den Zäunen in Richtung Waldgelände zu nutzen, um schneller zum Wanderweg in Richtung Wittorfer Burg zu gelangen?

3. Frage:

Ist das Verbringen von Gartenabfällen, die nach Meinung eines Eigentümers in der Glückstädter Straße doch wertvoller verrottbarer Kompost werden könnten, eine strafbare Handlung bzw. nach welcher Verordnung?

Ich bitte um mündliche und schriftliche Antwort.

Mit freundlichen Grüßen